



## Per E-Mail

Zweckverband

Fachoberschule/Berufsoberschule

Schweinfurt

Brückenstraße 14

97421 Schweinfurt

Ihre Zeichen,

Ihre Nachricht vom

GL

13.12.2023

Unser Zeichen (bitte angeben)

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter

12-1444.11-2-14

Herr Friedmann

Telefon (09 31)

380-1144

Telefax (09 31)

380-2144

Zi.-Nr.

H 141

Datum

18.01.2024

michel.friedmann@reg-ufr.bayern.de

## **Haushaltssatzung und Haushaltsplan (doppisch) des Zweckverbandes Fachoberschule-Berufsoberschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fachoberschule-Berufsoberschule Schweinfurt in ihrer Sitzung vom 12.12.2023 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich ihrer Anlagen wurde der Regierung von Unterfranken am 21.12.2023 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile, rechtsaufsichtliche Genehmigungen sind somit nicht erforderlich.

Für die Veröffentlichung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken wird gebeten, eine vom Verbandsvorsitzenden nach der rechtsaufsichtlichen Würdigung unterschriebene Ausfertigung der Haushaltssatzung zu übersenden.

Die Haushaltssatzung wird gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken amtlich bekannt gemacht.

### Postfachadresse

Regierung von Unterfranken  
Postfach 63 49  
97013 Würzburg

### Bankverbindung

BIC: BYLADEMM  
IBAN: DE7570050000001190315

### Hausadresse

Regierung von Unterfranken  
Peterplatz 9  
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5  
Haltestelle Neubaustraße

### Dienstgebäude

H = Peterplatz 9  
S = Stephanstraße 2  
G = Georg-Eydel-Str. 13  
A = Albert-Einstein-Str. 1  
Hö = Hörleingasse 1  
AN = Alfred-Nobel-Str. 20

### Telefon

Fax  
**E-Mail**  
poststelle@reg-ufr.bayern.de

### Internet

<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

(09 31) 3 80 - 00

(09 31) 3 80 - 22 22

### Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr  
13:30 - 16:00 Uhr  
Fr 8:30 - 12:00 Uhr  
oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Veröffentlichung im Regierungsblatt hinweisen (Art. 24 Abs. 2 KommZG). Der Zweckverband wird gebeten, die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung öffentlich zugänglich zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kaschkat  
Oberregierungsrat